

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

206. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 13. Dezember 2021

Nr. 50

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 287 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Energiebündel - Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh S. 285
288 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Rauhe Horst/Schäferwiesen“ in der Stadt Lüb-

- becke, Kreis Minden-Lübbecke, vom 2. Dezember 2021, S. 297-300
289 Wasserrecht; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold vom 13. Dezember 2021, Bekanntmachung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans für das Flussgebiet Weser nach § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 301

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

287 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der
„Energiebündel - Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 3. Dezember 2021
21.01.01.01-433/2021-001

Mit Anerkennungsurkunde vom 14. April 2021 habe ich die „Energiebündel - Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh anerkannt. Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 297

288 **Natur- und Landschaftsschutz;**
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet
„Rauhe Horst/Schäferwiesen“
in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke,
vom 2. Dezember 2021

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) sowie § 20

des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), wird verordnet:

§ 1
Schutzgebiet

Das 199,27 ha große Gebiet „**Rauhe Horst/Schäferwiesen**“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Lübbecke,

Gemarkung Lübbecke,

Flur 1, Flurstücke 118/2, 118/3, 166, 167/1, 1171, 1205 tlw., 1242, 1243;

Flur 16, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1,15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 21/1, 18, 49/1, 50, 51, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 59, 60, 61, 63, 64, 67, 71/1, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 100, 105, 107, 109/22, 123/22, 143/48, 155/108, 157/78, 197/17, 198/17, 199/17, 250/16, 251/16, 273/47, 267/106, 284, 285, 286, 288, 289, 299, 300, 347, 351, 355, 356, 357, 368, 369, 370, 404;

Gemarkung Blasheim,

Flur 26, Flurstücke 1/1, 5/1, 6/1, 7, 14, 17, 22, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 87, 88, 89, 91, 92, 100, 110/89, 111/89, 112/10, 149/23, 150/23, 156/8, 157/13, 158/15, 262, 263 tlw.;

Flur 27, Flurstücke 6/1, 6/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 42, 56/1, r57/1, 56/4, 56/6, 56/7, 56/8, 56/9, 57/1, 57/2 tlw., 69, 70, 71, 77, 79, 80, 83, 84, 86/18, 90/4, 91/5, 93/7, 97/72, 105/40, 109/56, 113/2, 114/2, 115/2,

116/2, 117/37, 118/40, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 142, 143, 144, 145, 146, 153, 154, 156, 160, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 tlw., 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 202, 203, 204, 205 tlw., 207 tlw., 208, 209 tlw., 210 tlw..

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
- b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
- c) bei der Stadtverwaltung Lübbecke,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege eines großen, offenen, zusammenhängenden Grünlandkomplexes mit unterschiedlichen Vernässungsgraden und hoher Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast und Überwinterungsraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel. Das großflächige Gebiet wird durch Fettwiesen und –weiden sowie Feucht- und Nassgrünland, Baumreihen, Einzelgehölze, Gräben und Wege weiträumig gegliedert. In den durch Grünlandwirtschaft geprägten Bereichen kommen bereichsweise vegetationskundlich besonders bedeutsame Flächen mit den für Feuchtwiesen charakteristischen Pflanzenarten und -gesellschaften vor. Im Gesamtgebiet befinden sich unterschiedlich intensiv bewirtschaftete, feuchte Grünlandflächen mit eingestreuten flachen Mulden, Rinnen und kleineren Nassbereichen, in denen Flutrasenbestände und einzelne Feuchtwiesenarten vorkommen. Strukturell ergänzt wird das Gebiet durch kleine Laubwaldbereiche, Feldgehölze, Kopfbäume und Hochstaudenfluren. Aus ornithologischer Sicht hat das Gebiet u. a. besondere Bedeutung für die Brutvorkommen von Weißstorch, Großem Brachvogel, Braunkehlchen, Kiebitz, Rebhuhn, Steinkauz, Pirol und Nachtigall und dient als Nahrungs- und Rastplatz für zahlreiche andere Vogelarten. Das Gebiet übernimmt insbesondere für die Vogelwelt eine wichtige Vernetzungsfunktion mit den benachbarten Feuchtwiesenschutzgebieten. Es hat außerdem besondere Bedeutung als Lebensraum und Jagdhabitat für Heuschrecken und Fledermäuse.
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses großflächigen, weiträumigen Grünlandkomplexes im Naturraum des Lübbecke-Lösslandes.

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW.2018 S. 421), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - b) die Errichtung von Viehunterständen, Pumpentränken und ortsüblichen Weidezäunen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - c) die Unterhaltung von Wegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
2. die Flächen außerhalb der befestigten oder besonders gekennzeichneten Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten und Fahrzeuge aller Art abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Bergung von schwerem Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit die Jagd nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Versorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - b) die Unterhaltung und Errichtung ortsüblicher Weidezäune;
 - c) die Errichtung oder Unterhaltung notwendiger Zäune für den Forstbetrieb;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung, das Anbringen und Verändern von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Zustimmung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forst-

wirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

- b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
 - c) die Pflege von Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
unberührt von dem Verbot der Ausübung von Sportaktivitäten bleibt das Laufen, Joggen und Walken auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der jagdlichen Regelungen des § 6 dieser Verordnung;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle zu lagern sowie Silage, Futter, Heu oder Stroh auf- bzw. einzubringen;
15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie

Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und die Nutzung auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden und auf Flächen in öffentlichem Eigentum, zu intensivieren; Pflegeumbrüche und Nachsaaten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Maßnahmen dürfen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
2. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Brachflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG, auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen sowie auf den dem Naturschutz ausdrücklich bereitgestellten Flächen sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen auszubringen;
3. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu beschädigen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh auf den dem Naturschutz ausdrücklich bereitgestellten Flächen und auf sonstigen Flächen im öffentlichen Eigentum zu lagern.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
4. Pflanzenschutz- oder Düngemittel auszubringen sowie Holz oder andere Produkte im Schutzgebiet chemisch zu behandeln.

§ 6**Jagdliche Regelungen**

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Die Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni eines jeden Jahres;
2. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW, sowie zulässige Lock- und Ablenkungskirrunen für Schwarzwild gemäß §§ 27 und 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung und, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, für Raubwild, wenn sie dem Schutz der in § 2 Abs. Buchstabe a) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen;
3. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;
4. zusätzliche fahrbare oder feste Jagdkanzeln aller Art im Gebiet neu zu errichten.

§ 7**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8**Gesetzlich geschützte Biotope**

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9**Befreiungen**

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 bis Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 11**Aufhebung bestehender Schutzverordnungen**

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (ABl. Reg. Dt. S. 89-95) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 12**Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt gemäß § 32 OBG 20 Jahre.

Detmold, den 2. Dezember 2021
51.2.1 - 089

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Uhlich

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 297-300

**289 Wasserrecht;
hier: Öffentliche Bekanntmachung der
Bezirksregierung Detmold vom 13. Dezember 2021
Bekanntmachung über die Annahme des
Hochwasserrisikomanagementplans für das
Flussgebiet Weser nach § 44 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 13. Dezember 2021
54.07.02.00

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis zum 22. Dezember 2021 Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2021 - BGBl. I S. 3901). Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Bei der Erstellung dieser Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 34 UVPG in Verbindung mit § 35 und Anhang 5 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2021 - BGBl. I S. 4147). Die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne ist gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt zu machen.

2021 werden die Hochwasserrisikomanagementpläne erstmals als nationale Pläne bundesländerübergreifend erstellt. Die Erarbeitung erfolgt durch die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften. Die Beiträge aus NRW wurden durch die jeweils zuständigen Bezirksregierungen in die Pläne eingebracht. Die Bezirksregierung Detmold ist hierbei für den Hochwasserrisikomanagementplan Weser federführend zuständig, an den Hochwasserrisikomanagementplänen Ems und Rhein ist sie zudem beteiligt.

Die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne sowie der dazugehörigen Umweltberichte wurden im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 22. Dezember 2020 (HWRM-Plan Weser) bzw. vom 22. März 2021 (HWRM-Pläne Ems und Rhein) bis zum 22. Juni 2021 unter anderem bei der Bezirksregierung Detmold öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht. Bis zum 22. Juli 2021 hatten Behörden sowie interessierte Stellen und Öffentlichkeit gemäß §§ 41, 42 UVPG die Gelegenheit, sich zu den Dokumenten zu äußern.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Bezirksregierungen die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihnen übermittelten Stellungnahmen und

Äußerungen geprüft. Die vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen sind in die Abwägung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen in länderübergreifender Zusammenarbeit mit den jeweiligen Flussgebietsgemeinschaften fertig gestellt und angenommen.

Die für Nordrhein-Westfalen relevanten Hochwasserrisikomanagementpläne mit den Umweltberichten werden ab dem 22. Dezember 2021 auf der folgenden Internetseite abrufbar sein:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwasserrisikomanagementplaene-8409>

Der Hochwasserrisikomanagementplan Weser und der Umweltbericht liegen bei der Bezirksregierung Detmold (Standort Minden), Büntestraße 1, 32427 Minden, Dezernat 54 ab dem 22. Dezember 2021 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich aus. Ebenso liegt eine gemeinsame zusammenfassende Erklärung darüber aus, wie die Umweltbewertungen in den Hochwasserrisikomanagementplan einbezogen wurden, wie die Umweltberichte sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommenen Hochwasserrisikomanagementpläne nach Abwägung mit geprüften Alternativen gewählt wurden. Mit der zusammenfassenden Erklärung wird auch die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG ausgelegt. Zudem werden diese Dokumente auf der folgenden Internetseite abrufbar sein:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-54/aktuelles-aus-der-wasserwirtschaft>

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der derzeit geltenden Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) getroffen.

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen **Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster** einlegen.

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298